

Kreisverordnung zur 5. Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Nordteil des Kreises Eutin

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz vom 16.6.1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215) in der Fassung der Änderung vom 24.10.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Nordteil des Kreises Eutin (Stadt Eutin, Gemeinden Bosau, Süsel und Malente) vom 10.6.1965, geändert durch Kreisverordnungen zur 1. bis 4. Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Nordteil des Kreises Eutin vom 25.3.1980, 26.5.1988, 9.6.1999 bzw. 14.11.2000 wird wie folgt geändert:

Das Landschaftsschutzgebiet wird im Bereich der Gemeinde Malente geändert. Aus dem Landschaftsschutz wird folgender Bereich entlassen:

Gebiet in Kreuzfeld nördlich der durch die 4. Änderungsverordnung (Zusatzkarte 7) unter Buchstabe a) entlassenen Teilfläche des Bebauungsplangebietes Nr. 65 der Gemeinde Malente - Gewerbegebiet Kreuzfeld - (Anpassung an den Geltungsbereich des B-Planes 65 nach Satzungsbeschluss vom 20.12.2001).

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der in § 1 (3) der Ursprungsverordnung genannten Karte eingetragen. Sie werden ergänzt und teilweise aufgehoben durch die Grenzen der Zusatzkarte 8 im Maßstab 1 : 5000. Die äußere Grenze der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Fläche verläuft auf der dem Gewerbegebiet abgewandten Seite der „blau“ gepunkteten Markierung.

Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Ostholstein als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Eine weitere Karte ist beim Bürgermeister der Gemeinde Malente niedergelegt. Die Verordnung und die Karte können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15.4.2002 in Kraft.

Eutin, den 15.4.2002

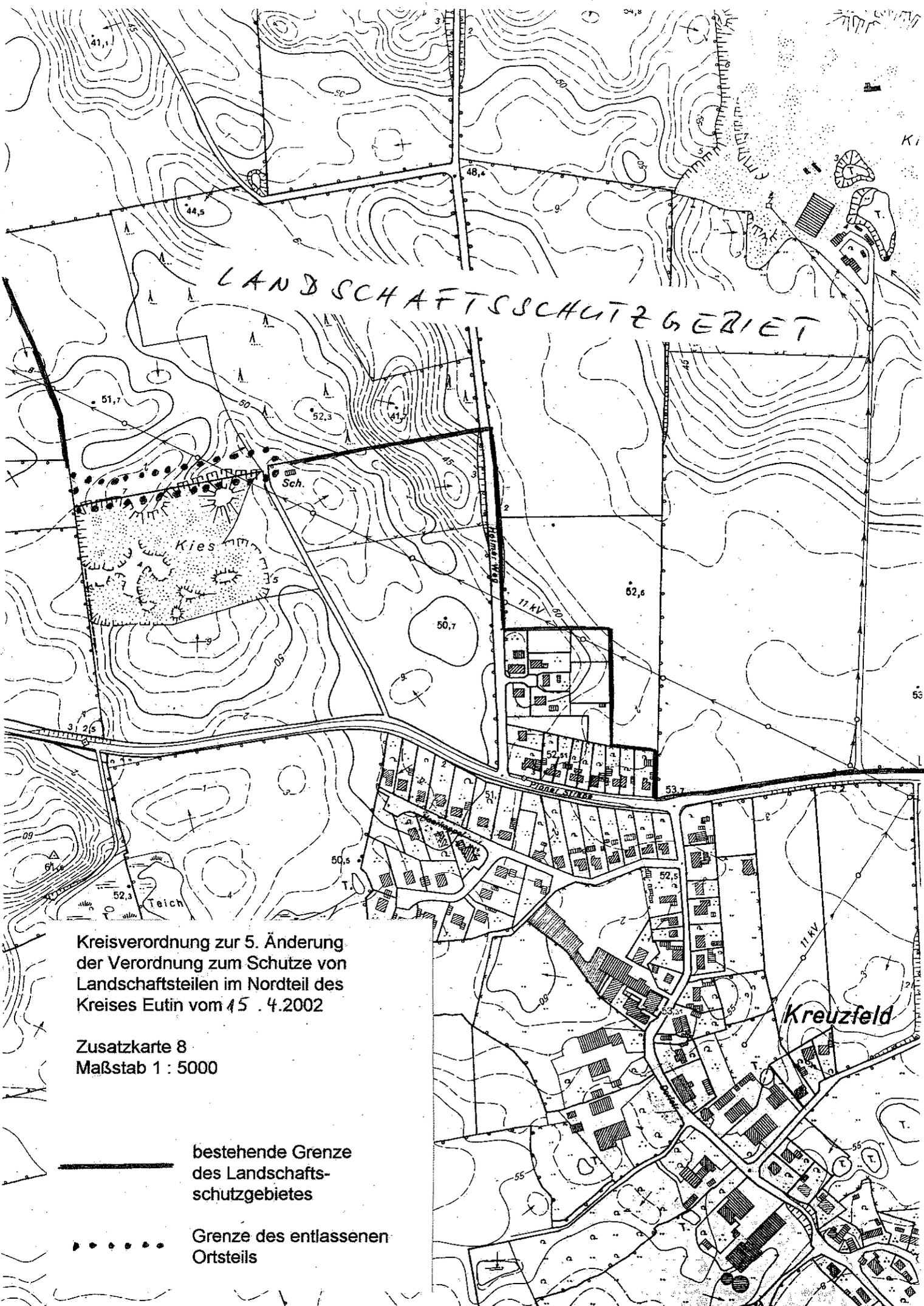
Ausgefertigt:

Kreis Ostholstein
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Amt für Natur und Umwelt



Reinhard Sager

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET



Kreisverordnung zur 5. Änderung
der Verordnung zum Schutze von
Landschaftsteilen im Nordteil des
Kreises Eutin vom 15. 4. 2002

Zusatzkarte 8
Maßstab 1 : 5000

-  bestehende Grenze
des Landschafts-
schutzgebietes
-  Grenze des entlassenen
Ortsteils